

Effiziente Heizung

1. Was wird gefördert?

1.1 Moderne, effiziente Heizungen auf Basis von Fernwärme oder Erdgas verringern die Emissionen von klimaschädlichem Kohlendioxid. Die STAWAG fördert daher mit Zuschüssen die Umstellung auf diese Energieträger. Förderfähig ist die erstmalige Umstellung einer bestehenden Heizungsanlage von anderen Brennstoffen auf

- Fernwärme
- Wärme-Contracting
- Erdgas unter Einsatz von Brennwertechnik im Gas- bzw. Fernwärmenetzgebiet der STAWAG.

In Gebieten, in denen ein Fernwärme-Anschluss möglich ist, wird eine Umstellung auf Erdgas oder Wärme-Contracting nur in Ausnahmefällen gefördert.

2. Wie wird gefördert?

- 2.1 Bei Umstellung auf **Fernwärme:**
Übernahme von bis zu 75% der Kosten für die Demontage der bestehenden Heizungsanlage, maximal **800 €**
- 2.2 Bei Umstellung auf **Wärme-Contracting:** **600 €**
- 2.3 Bei Umstellung auf **Erdgas:** **300 €**
- 2.4 Bei Installation einer ergänzenden **Solaranlage** zusätzlich zu den o.g. Zuschüssen: **200 €**

3. Wer wird gefördert?

Die Förderung wird natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts gewährt, die bereits Stromkunden der STAWAG sind und zur Beheizung des zu modernisierenden Gebäudes auch Fernwärme-, Contracting- oder Gaskunden der STAWAG sind oder unverzüglich werden.

Der Kunde muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. des Vertragsabschlusses alle Rechnungen der STAWAG vollständig und vorbehaltlos beglichen haben. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung.

4. Antragstellung

- 4.1 Bei Umstellung auf Fernwärme oder Wärme-Contracting ist kein separater Förderantrag notwendig. Wir berücksichtigen die Förderung für Sie auf Wunsch direkt im Angebot der STAWAG.
- 4.2 Bei Umstellung auf Erdgas ist die Förderung **nach** Abschluss der Heizungsumstellung mit dem Antragsvordruck „Effiziente Heizung“ bei der Energieberatung der STAWAG, Lombardenstr. 12-22, 52070 Aachen, Tel.: 0241 / 181-1333, möglichst **persönlich** zu beantragen. Die persönliche Beantragung dient der Klärung ggf. noch offener Fragen.
- 4.3 Mit dem Förderantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie der Rechnung über die Installation des Gasbrennwertkessels und ggf. über die Installation der Solaranlage
- (Kopie der) Fach-Unternehmererklärung nach § 26a der Energieeinsparverordnung über die Installation der Heizungsanlage
- ggf. (Kopie der) Fach-Unternehmererklärung über die Installation der Solaranlage

5. Verfahren und sonstige Förderbestimmungen für die erstmalige Umstellung auf Erdgas

- 5.1 Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die Energieberatung der STAWAG. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Auszahlung der Fördermittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine Haftung der STAWAG im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen.
- 5.2 Die vollständigen Unterlagen für die Auszahlung der Fördermittel müssen **innerhalb von einem Monat nach Inbetriebnahme** der umgestellten Anlage eingereicht werden.
- 5.3 Die Auszahlung der Förderung erfolgt in einer Summe per Überweisung.
- 5.4 Die bewilligte Förderung wird zurückgefordert, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist. Sie wird ebenfalls zurückgefordert, wenn die mit der STAWAG **abgeschlossenen Verträge gemäß Ziffer 3 innerhalb von vier Jahren ab Eingang des Förderantrages bei der STAWAG** gekündigt werden. In diesem Fall ist der Kunde zur Rückzahlung wie folgt verpflichtet:
- Kündigung (bis) zum Ende des 1. oder 2. Jahres nach Antragstellung: Rückzahlung in voller Höhe
 - Kündigung (bis) zum Ende des 3. oder 4. Jahres nach Antragstellung: Rückzahlung in hälftiger Höhe
- Der Rückzahlungsanspruch der STAWAG wird mit Ablauf des ersten gekündigten Liefervertrages fällig und dem Kunden mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt.
- 5.5 Die im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zweckbezogen verarbeitet und genutzt.

6. Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen oder Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 12. Februar 2010 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf, ansonsten bis 31. Dezember 2010.